

TV Leiselheim

Nutzungsordnung für die Sporthalle "Zum Trappenberg" des TV 1863 Worms-Leiselheim e.V.

§1 Allgemeines

Die Sporthalle "Zum Trappenberg", Zum Trappenberg 21, 67549 Worms, steht in der Trägerschaft des TV 1863 Worms-Leiselheim e.V. Soweit die Räumlichkeiten nicht für Zwecke des Vereins benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung und im Rahmen des Nutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Die aktuell gültige Nutzungsordnung ist auf der Vereinswebseite www.tvleiselheim.de einsehbar.

§2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Nutzung der Sporthalle erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Vergabe von festen Belegungszeiten erfolgt gemäß §5 Abs. 1 dieser Nutzungsordnung durch den Nutzerplan.
- (3) Die jeweils angestrebte Einzelnutzung der Räumlichkeiten ist beim Beauftragten des Vorstandes (§5 Abs.3) formlos mit Angabe des Nutzungszwecks zu beantragen, sowie vor der Vergabe vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (5) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen oder gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

§3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Sporthalle steht dem geschäftsführenden Vorstand des TV Leiselheim sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle wird von dem Verein in einem Nutzerplan geregelt (§5).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Sporthalle von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr zur Verfügung.
- (3) Eine Abtretung von Benutzungszeiten an vereinsfremde Personen oder Dritte ist nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands zulässig.
- (4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Beauftragte des Vorstandes (§5 Abs.3).

§5 Nutzerplan

- (1) Der Verein stellt in Absprache mit den nutzenden und nutzungswilligen Personen einen Nutzerplan auf, in dem die Nutzung der einzelnen Sportgruppen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Ein Anspruch der Nutzungswilligen auf Zuweisung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht. Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, unter Abwägung aller involvierten Belange den bestmöglichen Konsens unter allen Nutzungswilligen herzustellen.
- (2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Nutzerplans verpflichtet.
- (3) Gerhard Springer (gerhard.springer@tvleiselheim.de, +49 174 3480441) ist als Beauftragter des Vorstandes für die Sporthalle im Untergeschoss und deren Nutzerplan bestellt. Er legt dem geschäftsführenden Vorstand Änderungen im Nutzerplan zur Genehmigung vor. Selbiges gilt für Peter Dietrich (peter.dietrich@tvleiselheim.de, +49 171 8008945), Beauftragter des Vorstandes für die Nutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss (Turnhalle und Ludwig Best-Zimmer) sowie den Turnhallenvorplatz.

§6 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln und bei deren Benutzung mindestens die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens, der Fenster und der Wände sowie der Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort dem geschäftsführenden Vorstand oder ihren Beauftragten zu melden.
- (3) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des jeweiligen Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (4) Die Sporthalle darf nur mit geeigneten und sauberen Sportschuhen betreten werden. Die Bodenmatten der Turnhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (5) Die Übungsleiter sind verpflichtet zu kontrollieren, ob alle Türen, Fensterläden und Fenster abgeschlossen sind, Wasser abgestellt und das Licht ausgeschaltet ist.
- (6) Der Sporthallennutzer hat vor der Benutzung der Turnhalle zu überprüfen, dass die Fluchtwege die mit einem beleuchteten Fluchtwegschild (Piktogram) gekennzeichnet sind, frei und nutzbar sind.
- $(7) \ Grundsätzlich \ wird \ ein \ offener, \ freundlicher \ und \ hilfsbereiter \ Umgang \ unter \ den \ Nutzern \ vorausgesetzt.$
- (8) Sportunfälle und Verletzungen müssen umgehend, maximal jedoch binnen 24 Stunden, an den geschäftsführenden Vorstand gemeldet werden.
- $\ensuremath{(9)}\ Der\ Verlust\ eines\ Hallenschlüssels\ muss\ umgehend\ dem\ geschäftsführenden\ Vorstand\ gemeldet\ werden.$
- (10) Nach Benutzung der Räumlichkeiten (inklusive Ludwig Best-Zimmer und Küche) sind diese aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Bei Verlassen sind alle Elektrogeräte, sowie die Sicherungen des Herdes, auszuschalten. Weiteres regelt die "Nutzungsordnung für das Ludwig Best-Zimmer und die Küche des TV 1863 e.V. Worms-Leiselheim".
- (11) Die Heizungen der Räumlichkeiten sind mit Verlassen auf ein angemessenes Maß zu regeln.

§7 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand oder Beauftragten namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Halle sowie ihre Nebengebäude dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Für das Wechseln der Kleider und zum Duschen müssen die vorhandenen Umkleide-/Duschräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Gruppenverantwortlichen.
- (4) Bei geschlechtsgemischten Sportgruppen müssen männliche Sportler die Umkleide- und Duschräume im Erdgeschoss der Turnhalle nutzen. Sportlerinnen nutzen die Umkleide- und Duschräume im Untergeschoss. Auf eine strikte Geschlechtertrennung bei der Nutzung ist durch den Gruppenverantwortlichen zu achten. Eine Nutzungsregelung, durch die nacheinander die Umkleide- und Duschräume genutzt werden ist möglich und wird durch den verantwortlichen Gruppenleiter geregelt.
- (5) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle, ihre benutzten Nebenräume sowie das beanspruchte Inventar in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (6) Der Genuss von Speisen und Getränken, mit Ausnahme von Wasser, ist in der Turnhalle verboten. Hiervon ausgenommen ist der Bühnenbereich während Tischtennisspielen. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist in der gesamten Sporthalle sowie im Außenbereich untersagt. Das Rauchen ist in der gesamten Halle einschließlich aller Nebenräume verboten. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (7) Fundsachen sind umgehend bei dem Vereinsmanager (Monika Lachnit, monika.lachnit@tvleiselheim.de, +49 174 7645346/ Dagmar Knobloch, dagmar.knobloch@tvleiselheim.de, +49 174 9491163) abzugeben.

§8 Haftung

- (1) Der Verein überlässt dem Nutzer die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt der Verein nicht.
- (2) Der Nutzer stellt den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Nutzer, die kein Vereinsmitglied sind oder die Räumlichkeiten für nichtsportliche Tätigkeiten nutzen, haben auf Nachfrage nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Worms-Leiselheim, den 17.09.2019

Der Vorstand

Jürgen Jaap Präsident Bastian Ehses Vizepräsident Organisation Peter Rickes Vizepräsident Finanzen

